

POLITISCHE GEMEINDE DÄLLIKON

Die Stimmberchtigten der Politischen Gemeinde werden hiermit eingeladen zu einer

GEMEINDEVERSAMMLUNG

auf **Dienstag, 2. Dezember 2025, 19.30 Uhr, in den Gemeindesaal des Mehrzweckgebäudes Leepünt, Dällikon.**

Es werden folgende Geschäfte behandelt:

POLITISCHE GEMEINDE

1. Genehmigung der Teilrevision 2025 der Gebührenverordnung der Gemeinde Dällikon vom 12. Dezember 2017.
2. Genehmigung des Budgets 2026 des politischen Gemeindegutes und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2026.
3. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes.

Akten und Stimmregister liegen im Gemeindehaus zur Einsicht auf. Einzelne Unterlagen zu den Geschäften können von der Gemeindewebsite www.daellikon.ch heruntergeladen werden. Auf Wunsch wird Ihnen der Beleuchtende Bericht per Post zugestellt. Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse (Anfragerecht gemäss § 17 Gemeindegesetz), die spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich an den Gemeinderat, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon, gerichtet werden, werden vom Gemeinderat schriftlich beantwortet und in der Versammlung bekannt gegeben.

Stimmberchtigung

Die Stimmberchtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003.

Dällikon, 30. September 2025

Gemeinderat Dällikon

1. Genehmigung der Teilrevision 2025 der Gebührenverordnung der Gemeinde Dällikon vom 12. Dezember 2017.

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle beschliessen:

1. Die Teilrevision 2025 der Gebührenverordnung der Gemeinde Dällikon wird genehmigt.

B. Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Wer Leistungen der Gemeinde in Anspruch nimmt oder öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt, hat eine Gebühr zu bezahlen. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung (Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe

und die Bemessungsgrundlagen) in einem Gemeindeerlass von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Aufgrund dieser Bemessungsgrundlagen setzt der Gemeinderat oder das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ die einzelnen Gebührenhöhen in einem Gebührentarif fest.

Die geltende Gebührenordnung der Gemeinde Dällikon wurde von der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017 genehmigt. Seither haben verschiedene Bereiche Änderung erfahren, weshalb einzelne Bestimmungen der Gebührenverordnung nicht mehr mit der tatsächlichen rechtlichen oder organisatorischen Situation übereinstimmen. Die entsprechenden Artikel sind in einer Teilrevision zu bereinigen.

Vorlage Teilrevision

Die Teilrevision beinhaltet keine allgemeine Gebührenerhöhung aufgrund der Teuerung oder von Kostensteigerungen, weil die Gebührenverordnung lediglich Bandbreiten festlegt, innert welcher mit dem Gebührentarif Erhöhungen möglich sind.

Die Revisionsvorlage umfasst neben redaktionellen Anpassungen hauptsächlich folgende Änderungen:

- Das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz enthält Bestimmungen über die Einbürgerungen und die Einbürgerungsgebühren, die in der kommunalen Gebührenordnung zu berücksichtigen sind.
- Im Bestattungswesen sind die Aufhebung des Friedhofzweckverbandes Dällikon-Dänikon und die Änderung des melderechtlichen Wohnsitzes bei Heimeintritten umzusetzen.
- Für die Lebensmittelkontrolle ist seit 2020 das Kantonale Labor Zürich zuständig, weshalb die Gebührenfestlegung in Gebührenverordnung aufzuheben ist.
- Die kostendeckende Weiterverrechnung der vom kantonalen Veterinäramt in Rechnung gestellten Kosten für die Entsorgung von Tierkadavern an die Inhaberinnen oder Inhaber ist in der Revisionsvorlage festzulegen.
- Im Bereich Gastgewerbe wird eine Ergänzung für eine Gebühr für Kontrollkosten und eine Anpassung bei der Hinausschiebung der Schliessungsstunden eingefügt.
- Für die Gebühren für Waffenerwerbsscheine wird eine Präzisierung der gesetzlichen Grundlage vorgenommen und eine Gebühr bei ablehnenden Entscheiden geregelt.

Schlussbemerkungen

Mit der Revisionsvorlage wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gemeindegebühren an die heutige Situation angepasst. Die Gebührenverordnung ist ausgewogen und ermöglicht es dem Gemeinwesen, für seine Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angemessene Gebühren zu erheben.

Dällikon, 30. September 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: René Bitterli
Der Schreiber: Ruedi Bräm

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft Genehmigung der Teilrevision 2025 der Gebührenverordnung der Gemeinde Dällikon geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderats zu folgen. Sie empfiehlt das Geschäft zur Annahme.

Dällikon, 17. Oktober 2025

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION
Präsident: Heinz Suter
Aktuarin: Heike Kunz

2. Genehmigung des Budgets 2026 des politischen Gemeindegutes und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2026.

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle beschliessen:

1. Das Budget 2026 des politischen Gemeindegutes wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss für das Jahr 2026 für das politische Gemeindegut wird auf 86 % festgesetzt.

B. Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Das Budget 2026 des politischen Gemeindegutes liegt zur Genehmigung vor. Es ist an einer vorgängigen Gemeinderatssitzung eingehend diskutiert und bereinigt worden. Das Budget 2026 wird nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) aufgestellt.

Budget

Als Grundlage für die Budgeterstellung, die Steuerfussfestlegung und die Festsetzung des einfachen Gemeindesteuerertrages (100 %) schätzt der Gemeinderat die konjukturelle Lage und Entwicklung ein. Dabei werden die Empfehlungen des Gemeindeamtes des Kantons Zürich berücksichtigt. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich geht in der Orientierung zum Budget 2026 davon aus, dass auf Gemeindeebene bei den Steuererträgen 2026 mit leicht höheren Erträgen gerechnet werden kann. Infolge unterschiedlicher Strukturen der Gemeinden sollen jedoch individuelle Einschätzungen vorgenommen werden. Aufgrund der Konjunkturtendenzen sowie den Ergebnissen der vergangenen zwei Jahre hat sich der Gemeinderat Dällikon bei der Budgetierung entschieden, den einfachen Staatssteuerertrag für das Rechnungsjahr 2026 auf Fr. 11,6 Mio. (Vorjahr Fr. 10,6 Mio.) festzulegen.

Die budgetierten Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 2026 bewegen sich in den meisten Funktionen im Rahmen des Vorjahres. Auf der Ausgabenseite steigen die Kosten insbesondere bei der Bildung, einerseits wegen der steigenden Anzahl DaZ-Lektionen und aufgrund der Sonderschulung sowie als Folge erhöhter Abschreibungswerte. Im Weiteren ist bei der Sozialen Sicherheit ein erhöhter Aufwand zu erwarten; allerdings ist es schwierig zu beurteilen, in welchem Umfang und über welchen Zeitraum.

Auf der Einnahmenseite ist im Bereich Finanzen und Steuern mit wesentlich höheren Steuereinnahmen zu rechnen. Aufgrund der höheren Steuerkraft würde der Ressourcenausgleich für 2028 je nach der Höhe des kantonalen Mittels geringer ausfallen.

Die Erfolgsrechnung sieht mit einem Ertrag von Fr. 22'080'970.— (ohne Steuereinnahmen) und einem Aufwand von Fr. 32'140'070.— einen Aufwandüberschuss von Fr. 10'059'100.— vor, der mit dem gegenüber dem Vorjahr gleichbleibenden Steuerfuss von 86 % gedeckt wird. Mit dem Steuerertrag von Fr. 9'976'000.— ergibt sich schliesslich in der Erfolgsrechnung ein Aufwandüberschuss von Fr. 83'100.—. Aufgrund des negativen Ergebnisses der Budgetberechnung wird auf eine Einlage in die finanzpolitische Reserve verzichtet.

In der Investitionsrechnung ergeben sich beim Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen von Fr. 6'732'000.—. Im Finanzvermögen sind weder Ausgaben noch Einnahmen vorgesehen. Die nach HRM2 berechneten Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens belaufen sich auf Fr. 1'103'500.—.

Übersicht

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand

Fr. 32'140'070

	Gesamtertrag	Fr. 32'056'970
	Aufwandüberschuss	Fr. 83'100
Investitionsrechnung		
Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 6'732'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. -
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 6'732'000
Investitionsrechnung		
Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr. -
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr. -
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr. -
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)		Fr. 11'600'000
Steuerfuss		86%

Schlussbemerkungen

Das Budget 2026 wurde sorgfältig und ohne Reserven aufgestellt. Die Investitionen sind auf das Notwendige reduziert worden. Es wird eine Beibehaltung des bisherigen Steuerfusses von 86 % beantragt. Der Gemeindeversammlung wird empfohlen, dem Budget 2026 und der Steuerfussfestsetzung zuzustimmen.

Dällikon, 8. Oktober 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: René Bitterli
Der Schreiber: Ruedi Bräm

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2026 der Politischen Gemeinde geprüft. Sie stellt fest, dass das Budget 2026 finanziell zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die Finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Dällikon entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen und den Steuerfuss für das Jahr 2026 gemäss Antrag des Gemeinderates auf 86% (Vorjahr 86%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Dällikon, 17. Oktober 2025

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION
Präsident: Heinz Suter
Aktuarin: Heike Kunz